

Lassner Metallbau & Zerspanungstechnik GmbH & Co. KG Auf der Bleiche 24 58300 Wetter

Verhaltenskodex (Code of Conduct, CoC) für Unternehmen und Lieferanten

der Lassner Metallbau & Zerspanungstechnik GmbH & Co. KG, Auf der Bleiche 24, 58300 Wetter, vertreten durch die Lassner Verwaltungs GmbH, ebenda, diese vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Joshua Lassner (das „Unternehmen“)

§ 1 Einleitung

(1) Dieser Verhaltenskodex legt die Grundsätze und Erwartungen fest, die das Unternehmen und seine Lieferanten hinsichtlich ethischen Verhaltens, sozialer Verantwortung und ökologischer Nachhaltigkeit einhalten müssen. Ziel ist es, ein verantwortungsvolles und nachhaltiges Geschäftsverhalten zu fördern, das auf Integrität, Respekt und Transparenz basiert. Der Verhaltenskodex dient als Richtlinie für alle geschäftlichen Aktivitäten und Entscheidungen, um sicherzustellen, dass die höchsten Standards in Bezug auf Ethik und Verantwortung eingehalten werden.

(2) Alle Mitarbeiter des Unternehmens sowie alle Lieferanten und deren Mitarbeiter sind verpflichtet, diesen Verhaltenskodex zu befolgen und sicherzustellen, dass ihre Geschäftspraktiken mit den hierin festgelegten Grundsätzen übereinstimmen. Dies umfasst die Verpflichtung zur Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften sowie der internen Richtlinien des Unternehmens. Jeder Einzelne ist dafür verantwortlich, sich der Inhalte dieses Kodex bewusst zu sein und diese aktiv in seiner täglichen Arbeit umzusetzen.

(3) Das Unternehmen verpflichtet sich, eine Unternehmenskultur zu fördern, die auf Offenheit, Ehrlichkeit und Fairness basiert. Es wird erwartet, dass alle Beteiligten ethische Dilemmata offen ansprechen und sich bei Fragen oder Unsicherheiten an die zuständigen Stellen wenden. Der Kodex soll dabei helfen, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das durch gegenseitigen Respekt und Zusammenarbeit geprägt ist.

(4) Die Einhaltung dieses Verhaltenskodex wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst, um sicherzustellen, dass er den aktuellen rechtlichen und gesellschaftlichen Anforderungen entspricht. Das Unternehmen wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um Verstöße gegen diesen Kodex zu ahnden und sicherzustellen, dass ethisches Verhalten und soziale Verantwortung in allen Bereichen der Geschäftstätigkeit verankert sind.

(5) Der Verhaltenskodex ist ein wesentlicher Bestandteil der Unternehmensphilosophie und bildet die Grundlage für langfristige Geschäftsbeziehungen mit Kunden, Lieferanten und anderen Geschäftspartnern. Durch die Befolung dieses Kodex trägt jeder Einzelne zur Stärkung des Vertrauens und der Glaubwürdigkeit bei und unterstützt die

Erreichung gemeinsamer Ziele in Bezug auf nachhaltige Entwicklung und gesellschaftlichen Fortschritt.

(6) Das Unternehmen verpflichtet sich, in allen Geschäftsbereichen und auf allen Ebenen ethisch und rechtlich korrekt zu handeln. Dies schließt die Achtung der Menschenrechte, die Förderung fairer Arbeitsbedingungen und die Einhaltung aller Umweltschutzgesetze und -vorschriften ein. Das Unternehmen erwartet von seinen Lieferanten, dass sie dieselben hohen Standards einhalten und aktiv zur Förderung eines nachhaltigen und verantwortungsvollen Wirtschaftens beitragen.

§ 2 Gesetzeskonformität

(1) Das Unternehmen und seine Lieferanten verpflichten sich, alle geltenden nationalen und internationalen Gesetze, Vorschriften und Standards einzuhalten. Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, Gesetze zum Schutz der Menschenrechte, Arbeitsgesetze, Umweltschutzgesetze und Antikorruptionsgesetze.

(2) Jegliche Form von rechtswidrigem Verhalten, einschließlich Bestechung, Korruption, Betrug, Geldwäsche oder jeglicher anderer Form von unethischem Verhalten, ist strengstens untersagt.

§ 3 Zwangsarbeit

(1) Das Unternehmen lehnt jede Form von Zwangsarbeit strikt ab. Zwangsarbeit umfasst alle Formen von Arbeit oder Dienstleistungen, die von einer Person unter Androhung einer Strafe verlangt werden und für die diese Person sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat. Dazu gehören unter anderem Schuldnechtschaft, Menschenhandel und andere Formen moderner Sklaverei.

(2) Das Unternehmen verpflichtet sich, in seinen eigenen Betrieben sowie in der gesamten Lieferkette sicherzustellen, dass keine Zwangsarbeit eingesetzt wird. Alle Verträge und Arbeitsverhältnisse müssen auf freiwilliger Basis und ohne Androhung von Strafen oder Sanktionen eingegangen werden.

(3) Lieferanten und Geschäftspartner sind verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass in ihren Betrieben keine Zwangsarbeit vorkommt. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, entsprechende Nachweise zu verlangen und Audits durchzuführen, um die Einhaltung dieser Verpflichtung zu überprüfen.

§ 4 Kinderarbeit

(1) Das Unternehmen verbietet strikt den Einsatz von Kinderarbeit. Kinderarbeit bezeichnet jede wirtschaftliche Tätigkeit, die von einem Kind verrichtet wird und die seine Gesundheit, Sicherheit oder moralische Entwicklung gefährdet, oder die den Schulbesuch beeinträchtigt.

(2) Das Unternehmen verpflichtet sich, das Mindestalter für die Beschäftigung in

Lassner Metallbau & Zerspanungstechnik GmbH & Co. KG Auf der Bleiche 24 58300 Wetter

Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen und internationalen Standards, wie denen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), einzuhalten. In der Regel dürfen Kinder unter 15 Jahren nicht beschäftigt werden, es sei denn, nationale Gesetze legen ein höheres Mindestalter fest.

(3) Lieferanten und Geschäftspartner müssen sicherstellen, dass in ihren Betrieben keine Kinderarbeit eingesetzt wird. Sie sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Bestimmungen zu gewährleisten und das Unternehmen bei der Überprüfung der Einhaltung zu unterstützen.

§ 5 Faire Entlohnung

(1) Das Unternehmen verpflichtet sich, allen Mitarbeitern eine faire und angemessene Entlohnung zu zahlen, die mindestens den gesetzlichen Mindestlohn oder entspricht. Die Entlohnung orientiert sich an den internen Lohnsystemen des Unternehmens und berücksichtigt dabei die Qualität, die Leistung und die Verantwortung der jeweiligen Tätigkeit. Die Entlohnung muss ausreichen, um die Grundbedürfnisse der Mitarbeiter und ihrer Familien zu decken und ihnen einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen.

(2) Alle zusätzlichen Leistungen und Zulagen, wie Überstundenvergütungen, Urlaubsgeld und sonstige Prämien, müssen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Tarifverträgen gewährt werden.

(3) Lieferanten und Geschäftspartner sind verpflichtet, ihren Mitarbeitern faire Löhne zu zahlen und sicherzustellen, dass diese den gesetzlichen und tariflichen Anforderungen entsprechen. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, Nachweise über die Einhaltung dieser Bestimmungen zu verlangen.

§ 6 Arbeitszeit

(1) Das Unternehmen hält sich an die gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitszeit und stellt sicher, dass die maximale Arbeitszeit nicht überschritten wird. Überstunden müssen freiwillig sein und dürfen nicht regelmäßig verlangt werden.

(2) Jeder Mitarbeiter hat Anspruch auf regelmäßige Pausen und Ruhezeiten, einschließlich eines wöchentlichen Ruhetages. Die Arbeitszeitgestaltung muss sicherstellen, dass die Gesundheit und das Wohlbefinden der Mitarbeiter nicht gefährdet werden.

(3) Lieferanten und Geschäftspartner müssen sicherstellen, dass die Arbeitszeitregelungen in ihren Betrieben den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und dass Überstunden angemessen vergütet werden. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überprüfen.

§ 7 Vereinigungsfreiheit

(1) Das Unternehmen respektiert das Recht aller Mitarbeiter, sich frei zu Vereinigungen

zusammenzuschließen und gemeinsame Interessen zu vertreten. Es wird sichergestellt, dass die Mitarbeiter ohne Angst vor Repressalien oder Diskriminierung von diesem Recht Gebrauch machen können.

(2) Das Unternehmen fördert einen offenen Dialog zwischen Management und Mitarbeitern und unterstützt die Bildung von Gruppen oder Vertretungen, die die Interessen der Mitarbeiter wahrnehmen.

(3) Lieferanten und Geschäftspartner müssen die Vereinigungsfreiheit ihrer Mitarbeiter respektieren und dürfen keine Maßnahmen ergreifen, die diese Rechte einschränken oder untergraben. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überprüfen.

§ 8 Diskriminierungsverbot

(1) Das Unternehmen verpflichtet sich, alle Formen der Diskriminierung am Arbeitsplatz zu verhindern. Dies umfasst Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Alter, ethnischer Herkunft, Religion, Behinderung, sexueller Orientierung, politischer Meinung oder sozialer Herkunft.

(2) Alle Entscheidungen in Bezug auf Einstellung, Beschäftigungsbedingungen, Beförderungen, Entlassungen und andere Arbeitsbedingungen müssen ausschließlich auf der Grundlage von Qualifikation, Leistung und Fähigkeiten getroffen werden.

(3) Lieferanten und Geschäftspartner müssen sicherstellen, dass in ihren Betrieben keine Diskriminierung stattfindet und dass alle Mitarbeiter gleich behandelt werden. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überprüfen.

§ 9 Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

(1) Das Unternehmen verpflichtet sich, eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung für alle Mitarbeiter zu gewährleisten. Dies umfasst die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften zum Arbeitsschutz sowie die Umsetzung von Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen.

(2) Alle Mitarbeiter müssen regelmäßig über Gesundheits- und Sicherheitsrisiken sowie über geeignete Schutzmaßnahmen informiert und geschult werden. Das Unternehmen stellt die notwendige Schutzausrüstung und Sicherheitsvorkehrungen zur Verfügung.

(3) Lieferanten und Geschäftspartner müssen sicherstellen, dass die Arbeitsbedingungen in ihren Betrieben sicher und gesund sind. Sie sind verpflichtet, Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen zu ergreifen und das Unternehmen bei der Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen zu unterstützen.

§ 10 Umweltschutz

(1) Das Unternehmen und seine Lieferanten verpflichten sich, umweltbewusst zu handeln und

Lassner Metallbau & Zerspanungstechnik GmbH & Co. KG Auf der Bleiche 24 58300 Wetter

die natürlichen Ressourcen zu schonen. Umweltgesetze und -vorschriften sind strikt einzuhalten.

(2) Maßnahmen zur Reduzierung von Abfall, Emissionen und Energieverbrauch sollen aktiv gefördert und umgesetzt werden. Nachhaltige Praktiken, wie Recycling und die Verwendung umweltfreundlicher Materialien, sind zu unterstützen.

§ 11 Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

(1) Das Unternehmen verpflichtet sich, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu erhalten. Dies umfasst den verantwortungsvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen, die Minimierung von Umweltauswirkungen und die Förderung nachhaltiger Praktiken in allen Geschäftsbereichen.

(2) Das Unternehmen verpflichtet sich, alle geltenden Umweltgesetze und -vorschriften einzuhalten und kontinuierlich Maßnahmen zur Reduzierung von Emissionen, Abfall und Energieverbrauch zu ergreifen. Dazu gehören unter anderem die Implementierung von umweltfreundlichen Produktionsverfahren, die Nutzung erneuerbarer Energien und die Förderung von Recycling und Wiederverwendung.

(3) Lieferanten und Geschäftspartner müssen ebenfalls umweltbewusste Praktiken anwenden und sicherstellen, dass ihre Tätigkeiten die Umwelt so wenig wie möglich belasten. Sie sind verpflichtet, Maßnahmen zur Reduzierung ihres ökologischen Fußabdrucks zu ergreifen und das Unternehmen bei der Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen zu unterstützen.

§ 12 Umgang mit Konfliktmineralien

(1) Das Unternehmen verpflichtet sich, bei der Beschaffung von Rohstoffen und Materialien keine Konfliktmineralien zu verwenden, die zur Finanzierung von bewaffneten Gruppen oder zur Förderung von Menschenrechtsverletzungen beitragen. Konfliktmineralien umfassen Zinn, Tantal, Wolfram und Gold, die aus Konfliktregionen stammen.

(2) Das Unternehmen verpflichtet sich, seine Lieferkette sorgfältig zu überprüfen und sicherzustellen, dass alle Rohstoffe und Materialien aus konfliktfreien Quellen stammen. Dazu gehört die Zusammenarbeit mit Lieferanten, um die Herkunft der Materialien zu überprüfen und die Einhaltung internationaler Standards wie der OECD-Leitlinien zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten von Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten sicherzustellen.

(3) Lieferanten und Geschäftspartner sind verpflichtet, Konfliktmineralien in ihrer Lieferkette zu identifizieren und sicherzustellen, dass diese aus konfliktfreien Quellen stammen. Sie müssen das Unternehmen bei der Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen unterstützen und auf Anfrage entsprechende Nachweise

erbringen. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, Audits durchzuführen, um die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu überprüfen.

§ 13 Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

(1) Das Unternehmen verpflichtet sich, alle gesetzlichen Anforderungen und Vorschriften zur Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser einzuhalten. Industrielles Abwasser muss so behandelt werden, dass es keine schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit von Menschen hat.

(2) Das Unternehmen implementiert geeignete Abwasserbehandlungsverfahren und -anlagen, um sicherzustellen, dass das Abwasser vor der Ableitung in die Umwelt gereinigt und die Schadstoffkonzentration auf ein Minimum reduziert wird. Regelmäßige Überprüfungen und Wartungen der Anlagen sind durchzuführen, um deren ordnungsgemäße Funktion zu gewährleisten.

(3) Lieferanten und Geschäftspartner müssen sicherstellen, dass ihr industrielles Abwasser gemäß den gesetzlichen Anforderungen behandelt und abgeleitet wird. Sie sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle der Abwasserqualität zu ergreifen und das Unternehmen bei der Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen zu unterstützen.

§ 14 Umgang mit Luftemissionen

(1) Das Unternehmen verpflichtet sich, Maßnahmen zur Reduzierung von Luftemissionen zu ergreifen und die gesetzlichen Grenzwerte für Schadstoffe wie CO₂, SO₂, NO_x und flüchtige organische Verbindungen (VOC) einzuhalten.

(2) Das Unternehmen setzt moderne Technologien und Verfahren zur Emissionskontrolle ein, um die Freisetzung von Schadstoffen in die Atmosphäre zu minimieren. Dazu gehören Filteranlagen, Katalysatoren und andere emissionsmindernde Maßnahmen.

(3) Lieferanten und Geschäftspartner müssen sicherstellen, dass ihre Luftemissionen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Emissionen ergreifen. Sie sind verpflichtet, das Unternehmen bei der Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen zu unterstützen und auf Anfrage entsprechende Nachweise zu erbringen.

§ 15 Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

(1) Das Unternehmen verpflichtet sich, Abfälle und gefährliche Stoffe sicher und umweltgerecht zu entsorgen. Dies umfasst die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften und die Implementierung von Maßnahmen zur Minimierung der Abfallmengen und zur sicheren Handhabung gefährlicher Stoffe.

(2) Das Unternehmen fördert Recycling und Wiederverwendung von Materialien, um die

Lassner Metallbau & Zerspanungstechnik GmbH & Co. KG Auf der Bleiche 24 58300 Wetter

Abfallmengen zu reduzieren. Gefährliche Stoffe müssen gemäß den geltenden Sicherheitsvorschriften gelagert, transportiert und entsorgt werden, um die Umwelt und die Gesundheit von Menschen zu schützen.

(3) Lieferanten und Geschäftspartner müssen sicherstellen, dass Abfälle und gefährliche Stoffe in ihren Betrieben sicher und umweltgerecht entsorgt werden. Sie sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abfallvermeidung und zum sicheren Umgang mit gefährlichen Stoffen zu ergreifen und das Unternehmen bei der Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen zu unterstützen.

§ 16 Reduzieren des Verbrauchs von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen

(1) Das Unternehmen verpflichtet sich, den Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen zu minimieren und effizient zu nutzen. Dies umfasst die Implementierung von Maßnahmen zur Reduzierung des Materialverbrauchs, zur Optimierung von Produktionsprozessen und zur Förderung von Recycling und Wiederverwendung.

(2) Das Unternehmen setzt auf nachhaltige Beschaffungspraktiken und bevorzugt Lieferanten, die umweltfreundliche und ressourcenschonende Materialien anbieten. Es wird regelmäßig überprüft, ob Rohstoffe und Materialien effizient eingesetzt werden und ob weitere Einsparungspotenziale bestehen.

(3) Lieferanten und Geschäftspartner müssen ebenfalls Maßnahmen zur Reduzierung des Verbrauchs von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen ergreifen. Sie sind verpflichtet, das Unternehmen bei der Umsetzung dieser Maßnahmen zu unterstützen und auf Anfrage entsprechende Nachweise zu erbringen.

§ 17 Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz

(1) Das Unternehmen verpflichtet sich, den Energieverbrauch zu minimieren und die Energieeffizienz in allen Geschäftsbereichen zu verbessern. Dies umfasst die Implementierung von Energiemanagementsystemen und die Nutzung energieeffizienter Technologien und Verfahren.

(2) Das Unternehmen fördert den Einsatz erneuerbarer Energien und setzt Maßnahmen zur Reduzierung des CO2-Ausstoßes um. Regelmäßige Überprüfungen und Optimierungen der Energieverbrauchsprozesse sind durchzuführen, um die Energieeffizienz kontinuierlich zu steigern.

(3) Lieferanten und Geschäftspartner müssen ebenfalls Maßnahmen zur Reduzierung ihres Energieverbrauchs und zur Verbesserung ihrer Energieeffizienz ergreifen. Sie sind verpflichtet, das Unternehmen bei der Umsetzung dieser Maßnahmen zu unterstützen und auf Anfrage entsprechende Nachweise zu erbringen.

§ 18 Geschäftsethik

(1) Alle geschäftlichen Aktivitäten sind mit

höchster Integrität und Transparenz durchzuführen. Interessenkonflikte sind zu vermeiden, und wenn sie auftreten, sind sie unverzüglich offenzulegen und zu beheben.

(2) Das Unternehmen und seine Lieferanten verpflichten sich zu fairen Wettbewerbspraktiken und zur Einhaltung der entsprechenden Kartell- und Wettbewerbsrechtlichen Vorschriften.

(3) Vertrauliche Informationen und geistiges Eigentum sind zu schützen und dürfen nicht unbefugt genutzt oder weitergegeben werden.

§ 19 Einhaltung und Überwachung

(1) Das Unternehmen wird Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes zu überwachen und sicherzustellen. Dies kann durch regelmäßige Audits, Bewertungen und Schulungen erfolgen.

(2) Lieferanten sind verpflichtet, dem Unternehmen auf Anfrage Informationen und Nachweise zur Einhaltung dieses Verhaltenskodexes zur Verfügung zu stellen.

§ 20 Berichterstattung und Konsequenzen bei Verstößen

(1) Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex können schwerwiegende Konsequenzen haben, einschließlich der Beendigung der Geschäftsbeziehung. Das Unternehmen und seine Lieferanten sind verpflichtet, Verstöße unverzüglich zu melden und geeignete Maßnahmen zur Behebung zu ergreifen.

(2) Mitarbeiter und Lieferanten können potenzielle Verstöße anonym und ohne Angst vor Repressalien melden. Das Unternehmen wird alle Meldungen ernst nehmen und gründlich untersuchen.

§ 21 Schlussbestimmungen

(1) Dieser Verhaltenskodex tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft und ist für alle Mitarbeiter des Unternehmens sowie für alle Lieferanten und deren Mitarbeiter verbindlich.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Verhaltenskodexes bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Geschäftsführung des Unternehmens. Alle betroffenen Parteien werden über Änderungen rechtzeitig informiert.

Version 2.0 vom 08.11.2024